

**63. Zur Auslegung des § 81 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.**

VII. Zivilsenat. Urf. v. 24. Juni 1927 i. S. L. Feuer-Vers.-Anst. (Bekl.) iv. J. (Rl.). (VII) VI 121/27.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war bei der Beklagten für die Zeit vom 19. Januar 1924 bis 19. Januar 1929 gegen Feuergefährdung versichert:

- a) auf Grund Versicherungsscheins Nr. 244456 mit Gebäuden und Fahrnis bis zur Höhe von 18700 und 12600 R.M.
- b) als Inhaber der Firma J. & D. Flachsaufbereitungsanstalt auf Grund Versicherungsscheins Nr. 244457 mit den Flachsvorräten, Maschinen und Werkzeugen bis zur Höhe von 10000 R.M.

Die Jahresprämie betrug für a) und b) 8 vom Tausend; sie ist bis 19. Januar 1926 gezahlt worden. Mit Brief vom 19. Juli 1925 teilte der Kläger der Beklagten mit, daß ab 15. Juli 1925 der Betrieb der Flachsaufbereitungsanstalt eingestellt sei. Er beantragte, die Versicherung aus Schein 244457 mit dem 15. Juli 1925 aufzuheben und die Prämie auf Schein 244456 zu ermäßigen. Am 28. Juli

ersuchte die Beklagte den Kläger, ihr, bevor sie die Betriebseinstellung zu den Scheinen 244456/57 dokumentiere, mitzuteilen, welches Gewerbe jetzt auf seinem Grundstück betrieben werde. Der Kläger erwiderte mit Postkarte vom 29. Juli, auf dem Grundstück werde nur noch Gastwirtschaft betrieben. Die Beklagte sandte dann ihrem Agenten S. eine vom 10. August 1925 datierte Abrechnung, wonach sie dem Kläger die halbe Prämie auf Schein 244457 und 3 v. T. auf Schein 244456 gutbrachte. Die Beklagte will ferner unter dem 31. Juli 1925 zum Versicherungsschein 244456 einen Nachtragschein 141911 ausgestellt haben, worin die Prämie für diese Versicherung vom 19. Juli 1925 ab auf 2 v. T. ermäßigt wurde. Dieser Nachtragschein ist dem Kläger erst am 22. September 1925 überliefert worden. Er hat von der Ausstellung des Scheines auch erst nach dem Brande vom 22. August 1925 Mitteilung erhalten, durch den er Brandschaden an Gebäuden, Fahrnis und Maschinen erlitt. Er verlangt Ersatz des Schadens auf Grund der Versicherungsscheine 244456 und 244457 und zwar auf ersteren 25157,50 R.M., auf letzteren 6798 R.M. Die Beklagte bestreitet die Ersatzpflicht.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung von 28117,20 R.M. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt zu Unrecht rechtsirrig Anwendung des § 81 BGB. auf den vorliegenden Fall. Wohl ist richtig, daß diese Gesetzesvorschrift aus der Erwägung heraus entstanden ist, es solle an Stelle des unbestimmten Zeitraums, während dessen der Antragende nach der allgemeinen Bestimmung des § 147 Abs. 2 BGB. an seinen Antrag gebunden bleibt, eine bestimmte Frist gesetzt und damit der Antragende, falls vom Versicherer innerhalb dieser Frist keine Antwort eingeht, in die Lage versetzt werden, daß er sofort für anderweitige Versicherung Sorge tragen kann und nicht der Gefahr ausgesetzt ist, doppelt Prämie bezahlen zu müssen (vgl. Begr. zu § 81 BGB. bei Gerhards-Hagen S. 378ffg.). Nun ist der Revision zuzugeben, daß die Gefahr, längere Zeit der Versicherung entbehren oder vielleicht doppelt Prämie zahlen zu müssen, dann zumeist nicht besteht, wenn es sich lediglich um einen Antrag auf Änderung eines bereits abgeschlossenen Vertrags handelt, insbesondere um einen Antrag auf Prämienherabsetzung oder auf Aufhebung eines be-

stehenden Versicherungsvertrags wegen Wegfalls des Versicherungsinteresses. Aber das Gesetz hat die Vorschrift nicht auf Anträge beschränkt, welche die Schließung oder Verlängerung eines Versicherungsvertrags bezwecken, sondern auch die Anträge auf Vertragsänderung in die Bestimmung einbezogen, und zwar ohne zu unterscheiden, ob die bezeichnete Gefahr für den Versicherungsnehmer dabei in Betracht kommt oder nicht. Es fallen daher alle Anträge auf Änderung eines bestehenden Feuerversicherungsvertrags unter die Vorschrift des § 81. Eine einschränkende Auslegung der Vorschrift ist um so weniger geboten, als sie nicht nur dem Interesse des Versicherungsnehmers, sondern in ihrer zweiten Fassung auch dem des Versicherers dient, indem nämlich die bis zum Ablauf der zweiwöchigen Frist erfolgte Annahme des Antrags auch dann noch rechtzeitig ist, wenn der Antragende gemäß § 147 BGB. unter regelmäßigen Umständen den Eingang der Antwort auf seinen Antrag schon früher hätte erwarten dürfen.

Der Antrag des Klägers war demnach erloschen, wenn er nicht binnen zwei Wochen seit seiner Absendung von der Beklagten angenommen wurde. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist die Frist nicht gewahrt worden. Die am 19. Juli 1925 in Lauf gesetzte Frist lief am 2. August 1925 ab. Der erste Akt aber, aus dem der Wille der Beklagten, den Antrag anzunehmen, zu folgern war, ist erst am 13. August 1925 in die äußere Erscheinung getreten, als nämlich der Agent S. die Abrechnung vom 10. August nebst der Anweisung erhielt, einen Teil der für 1925/26 gezahlten Prämien dem Kläger wieder gutzubringen. Da dieser Akt schon nicht mehr rechtzeitig war, bedarf es keines Eingehens auf die von der Revision angeregte Frage, ob darin nicht eine Annahmeerklärung gegenüber dem Kläger insofern zu finden sei, als S., der auch der Bankier des Klägers war, als sein Vertreter die Erklärung entgegengenommen habe.

Ebenso wenig braucht auf die Rüge rechtsirrtümlicher Nichtanwendung des § 151 BGB. eingegangen zu werden. Denn wenn man der Revision zugeben wollte, daß eine Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten war, oder daß der Kläger auf eine solche verzichtet gehabt hatte, so mußte doch irgend eine den Annahmewillen der Beklagten nach außen hin kundgebende Handlung binnen der Frist erfolgen. Wenn es auch im Falle des § 151 BGB. keiner Annahmeerklärung bedarf, so ist

---

doch irgendeine äußere Kundgebung des Annahmewillens nötig, die freilich nicht dem Antragenden gegenüber vorgenommen zu werden und zunächst auch nicht einmal zu seiner Kenntnis zu gelangen braucht (RGZ. Bd. 84 S. 320, Bd. 90 S. 430). Eine solche Handlung ist aber innerhalb der Frist festgestelltermaßen nicht erfolgt. . . .